

## **TOP 34:**

---

### Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Sachaufklärung in der Verwaltungsvollstreckung

Drucksache: 65/17

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt, einen Gleichlauf von zivilprozessualer und öffentlich-rechtlicher Vollstreckung zu gewährleisten.

Im Wesentlichen soll dieses Ziel dadurch erreicht werden, dass den Vollstreckungsbehörden des Bundes weitestgehend die Sachaufklärungsbefugnisse eingeräumt werden, die den Gerichtsvollziehern bereits nach den §§ 755 und 802 I ZPO zustehen. Außerdem sollen zugunsten der Vollstreckungsbehörden auf Bundes- und auf Landesebene zu den erweiterten Sachaufklärungsbefugnissen korrespondierende Übermittlungsbefugnisse der Ausländerbehörden, des Bundeszentralamts für Steuern sowie der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung eingeräumt werden.

Unter anderem ist vorgesehen, das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes um die Befugnis der Vollstreckungsbehörden zu erweitern, den Aufenthaltsort von Vollstreckungsschuldnern ermitteln zu können. Hierzu soll die Möglichkeit eingeräumt werden, entsprechende Daten bei dem Ausländerzentralregister und der Ausländerbehörde, bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und beim Kraftfahrt-Bundesamt sowie durch Einsicht in das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister zu erheben.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. In der Empfehlung wird der Gesetzentwurf zwar begrüßt, es wird allerdings Änderungs- und Ergänzungsbedarf gesehen, weil der angestrebte Gleichlauf zwischen zivilprozessualer und öffentlich-rechtlicher Vollstreckung nicht erreicht werde.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Wegen der Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 65/1/17 verwiesen.